

§ 12 V-BSG

V-BSG - Bäuerliches Siedlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Alle durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen veranlassten Amtshandlungen und amtlichen Ausfertigungen sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

*) Fassung LGBl.Nr. 31/2015

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at